

S T A T U T E N

S T A T U T E N

S T A T U T E N

**S T A T U T E N**

S T A T U T E N

S T A T U T E N

S T A T U T E N

Gewerbeverein  
Bauma

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

## **1. Name, Zweck und Ziel**

	Art. 1
<i>Name und Sitz</i>	Unter dem Namen <b>Gewerbeverein Bauma</b> besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bauma.
	Art. 2
<i>Zugehörigkeit</i>	Der Gewerbeverein Bauma ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Pfäffikon ZH und des KMU- und Gewerbeverbandes des Kantons Zürich.
	Art. 3
<i>Zweck und Ziel</i>	<p>Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, der Handels- und der Dienstleistungsbetriebe von Bauma. Ziel ist, die Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht.</p> <p>Das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gewerbetreibenden soll gefördert werden.</p>

## **2. Mitgliedschaft**

	Art. 4
<i>Mitgliederkategorien</i>	Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
<i>Aktivmitglieder</i>	<p>Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in der Gemeinde Bauma oder deren Umgebung ein Handwerk selbständig ausüben, Inhaber eines Detailgeschäftes, eines gewerblichen oder eines Dienstleistungsbetriebes sind, einen freien Beruf betreiben oder in anderer Weise mit dem Handwerk, Gewerbe und Handel verbunden sind.</p> <p>Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.</p>
<i>Passivmitglieder</i>	<p>Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft mehr führen oder den Beruf nicht mehr ausüben, sich aber noch mit dem Verein verbunden fühlen.</p> <p>An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.</p>
<i>Ehrenmitglieder</i>	<p>Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben.</p>
	Art. 5
<i>Aufnahme</i>	<p>Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 (Ehrenmitglieder) durch den Vorstand und zwar auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung (Aufnahmegesuch). Die Aufnahmen werden anlässlich der Generalversammlung bekannt gegeben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.</p>

*Erlöschen der  
Mitgliedschaft*

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung. Im Falle der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit besteht die Möglichkeit, dem Verein weiterhin als Passivmitglied angehören zu können.

*Ausschluss*

Mitglieder, welche den Statuten oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Gegen diesen Ausschluss kann zuhanden der nächsten Generalversammlung innert 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 7

*Rechten und  
Pflichten*

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.

Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind zur Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

### **4. Organisation**

Art. 8

*Organe*

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

### **Generalversammlung**

Art. 9

*Ordentliche GV*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden per E-Mail oder schriftlich eingeladen.

*Ausserordentliche  
GV*

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangt wird. In diesem Fall hat diese innert 30 Tagen stattzufinden.

*Anträge*

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung per E-Mail oder schriftlich einzureichen.

#### Art. 10

#### *Befugnisse GV*

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Abnahme des Jahresbudgets
7. Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes
10. Anträge von Mitgliedern
11. Beschlüsse über Statutenänderungen
12. Auflösung des Vereins
13. Rekurs Entscheide über ausgeschlossene Mitglieder

#### Art. 11

#### *Stimm- und Wahlrecht*

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art.21 und 22 das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

### **Vorstand**

#### Art. 12

#### *Wahl*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre zur Hälfte auf die Dauer von 2 Jahren neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 13

#### *Konstituierung*

Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.

#### Art. 14

#### *Einberufung*

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## *Aufgabe*

### Art. 15

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Erledigung der laufenden Geschäfte
5. Durchführung des Jahresprogrammes
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## *Zeichnungs- berechtigung*

Der Präsident oder Vizepräsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

## *Mitgliederdaten*

Der Vorstand ist berechtigt auf Anfragen für allfällige Arbeitsvergaben geeignete Mitgliederdaten zur Verfügung zu stellen.

## **Rechnungsrevisoren**

## *Wahl*

### Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht mit Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

## **Finanzen**

## *Einnahmen*

### Art. 17

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen

## *Ausgaben*

### Art. 18

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

## *Kompetenz Vorstand*

Der Vorstand entscheidet über Ausgaben gemäss Jahresbudget.

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von maximal Fr. 3'000.00, für nicht budgetierte Ausgaben.

Rechnungsjahr

Art. 19

Die Rechnung schliesst per 31. Dezember ab. Der Vorstand hat jährlich zuhanden der Generalversammlung ein Budget auszuarbeiten.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Schlussbestimmungen**

Statutenrevision  
Änderungen

Art. 20

Für die Statutenrevision oder vorgeschlagene Statutenänderungen bedarf es zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich hinterlegt und zwar mit der Bestimmung, es für den Fall einer Neugründung eines Gewerbevereins Bauma bereitzuhalten. Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, geht das Vermögen in den Besitz des KMU- und Gewerbeverbandes Kanton Zürich über.

Inkraftsetzung

Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die Statuten vom 6. März 2010 sind somit aufgehoben.

Bauma, 8. März 2019

Der Präsident:



Max Bosshard

Der Aktuar:



Katharina Leutenegger